

# Begründung zur 1. Änderungsverordnung zur Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme)

## **Inhaltsverzeichnis:**

1	Anlass der Naturdenkmalausweisung.....	2
2	Beschreibung der Naturdenkmäler und Schutzwürdigkeit.....	2
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit .....	3
5	Entwicklungsziele .....	4
6	Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes .....	4
6.1	Schutzbestimmungen (Verbote) .....	4
6.2	Freistellungen.....	4

## **1 Anlass der Naturdenkmalausweisung**

Im Jahr 2019 fand die letzte Ausweisung von Einzelnaturdenkmälern statt. Aufgrund der medialen Begleitung dieses Verfahrens, gingen seither 54 neue Vorschläge für Einzelnaturdenkmäler bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) ein. All diese Vorschläge wurden geprüft. 19 der eingegangenen Vorschläge erfüllen die Kriterien des § 28 Abs. 1 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) (Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit). Sie sollen in einer 1. Änderungsverordnung zur Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme) gemäß § 20 Abs. 2. Nr. 6 BNatSchG als Naturdenkmal gesichert werden.

Zudem sollen die „Erste Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Bremervörde“ vom 31.10.1939 und die „Siebente Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Bremervörde“ vom 16.02.1960 vollständig aufgehoben werden. In erster ist noch das Naturdenkmal „Traubeneichen“ in Glinstedt gesichert, welches vor Ort nicht mehr auffindbar ist. In zweiter ist noch das Naturdenkmal „Alte Hofeiche“ in Basdahl gesichert, welche durch einen Blitzschlag im Jahre 2019 vollständig zerstört wurde. Darüber hinaus müssen weitere drei Naturdenkmäler aus dem aktuellen Verzeichnis gelöscht werden, da an ihnen ein verkehrssicherer Zustand nicht mehr hergestellt werden kann. Dabei handelt es sich um das Naturdenkmal Nr. 27 „Kopfbuche in Twistenbostel“, Nr. 65 „Rot-Buche in Hellwege-Stelle“ und Nr. 91 „Zwei Robinien in Alpershausen“.

## **2 Beschreibung der Naturdenkmäler und Schutzwürdigkeit**

Naturdenkmäler sind Schöpfungen der Natur, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Bedeutung oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit schützenswert sind.

Das Naturdenkmal Nr. 99 befindet sich westlich der Verbindungsstraße zwischen Wehnsen und Jeddigen. Seine besondere Wuchsform mit Wurzelanläufen beidseits des Wehner Bachs stellt die schützenswerte Eigenart dieses Baumes dar.

Das Naturdenkmal Nr. 100 befindet sich ca. 600 m südlich von Godenstedt. Es ist aufgrund seiner Zusammensetzung als Ensemble alter Bäume in einer ausgeräumten Ackerlandschaft schützenswert.

Das Naturdenkmal Nr. 101 befindet sich südlich des Nartumer Friedhofs. Es ist aufgrund seiner landeskundlichen Bedeutung als Begleiter eines Großsteingrabs und der selten vorkommenden Umwachsung eines benachbarten Steines schützenswert.

Das Naturdenkmal Nr. 102 ist eine Hofeiche in Wittorf, welche aufgrund ihres Habitus eine besondere, schützenswerte Schönheit aufweist.

Das Naturdenkmal Nr. 103, die „Dorfeiche in Bartelsdorf“, weist eine ortsbildprägende Schönheit auf und zusätzlich wird ihr eine kulturhistorische Bedeutung zugesagt.

Das Naturdenkmal Nr. 104 befindet sich südlich des Friedhofs in Sittensen. Der Umfang von über 4 m lässt ein hohes Alter des Baumes vermuten.

Das Naturdenkmal Nr. 105, die „Schmiedeeiche in Heeslingen“, weist eine ortsbildprägende Schönheit auf.

Das Naturdenkmal Nr. 106, ein Eibenhain auf dem Lauenbrücker Campingplatz, ist aufgrund seiner besonderen Seltenheit und seiner Bedeutung für die Naturkunde schützenswert.

Das Naturdenkmal Nr. 107 befindet sich in Hepstedt. Es besteht aus drei Stieleichen, deren Wurzeln fest miteinander verbunden sind und die aus einem gemeinsamen Punkt in die verschiedenen Himmelsrichtungen wachsen, was eine besondere Eigenart darstellt.

Das Naturdenkmal Nr. 108 ist eine kugelförmige Rot-Buche mit einem Stammumfang von 4,35 m in Hesedorf BRV. Sie ist aufgrund ihres Alters und ihrer Schönheit schützenswert.

Das Naturdenkmal Nr. 109, die „Kugelförmige Blut-Buche in Zeven“, ist aufgrund ihres Alters und ihrer Schönheit als Einzelobjekt schützenswert.

Das Naturdenkmal Nr. 110 befindet sich in einem Garten im Zentrum Bremervördes. Es ist eine stattliche Linde, die eine besondere Schönheit und naturkundliche Bedeutung aufweist.

Das Naturdenkmal Nr. 111 ist eine prägnante Rot-Buche in Lauenbrück, die aufgrund ihres Alters und ihrer Schönheit schützenswert ist.

Das Naturdenkmal Nr. 112 befindet sich im südlichen Gewerbegebiet Scheeßels. Sie besitzt eine halbkugelförmige Krone mit mehreren Astbrücken, welche die Eigenart des Baumes ausmacht.

Das Naturdenkmal Nr. 113 ist ein rechteckiger Findling mit einer maximalen Breite von 3,10 m, der aufgrund seiner wissenschaftlichen Bedeutung schützenswert ist.

Das Naturdenkmal Nr. 114 ist ein rechteckiger Findling mit einer maximalen Breite von 4,50 m, der vom ca. 500 km entfernten Vångaberg in Südschweden stammt und aufgrund seiner wissenschaftlichen Bedeutung schützenswert ist.

Das Naturdenkmal Nr. 115, eine hoch ansetzende kugelförmige Blut-Buche, befindet sich auf einem Gartengrundstück in Zeven. Sie ist aufgrund ihrer Schönheit und naturkundlichen Bedeutung schützenswert.

Das Naturdenkmal Nr. 116 ist eine tief beastete Rot-Buche mit weit ausladender, kugelförmiger Krone auf dem Hemslinger Friedhof, welche aufgrund ihrer überragenden Schönheit, seltenen Gestalt und ihres Alters schützenswert ist.

Das Naturdenkmal Nr. 117, die „Dreistämmige Trauben-Eiche bei Ostertimke“, ist aufgrund der eigenartigen Wuchsform, der Seltenheit der Ausprägung und der damit verbundenen Schönheit, die das Landschaftsbild prägt, schützenswert.

## **4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit**

Große, alte Bäume sind v. a. durch nicht fachgerechte Rückschnitte und Fällungen gefährdet. Die Ursachen dafür liegt in der z.T. nicht vorhandenen Akzeptanz für Bäume und ihre Emissionen (Laub, Schatten, Früchte), außerdem in der Angst vor Sturmschäden und oder der mangelnden Bereitschaft/Möglichkeit, Geld für fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen auszugeben. Durch die Übernahme der Kosten für regelmäßige Kontrollen der Naturdenkmäler und notwendige Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, kann der verkehrssichere Zustand der Bäume länger erhalten werden. Wodurch Fällungen z.T. Jahrzehnte herausgezögert werden können.

## **5 Entwicklungsziele**

Im Anschluss an die Ausweisung werden lebende Naturdenkmäler in regelmäßigen Abständen von Fachleuten kontrolliert und bei Bedarf Pflegemaßnahmen zur Entwicklungsförderung oder zum Erhalt umgesetzt.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind insbesondere Gehölzschnitte zum Erhalt der Vitalität der geschützten Gehölze, der Einbau von Baum- und Kronenstabilisierungen (z.B. auch Erdanker), Maßnahmen zum Schutz gegen Beschädigung (mechanische Beschädigungen, Verbissschäden, Bodenverdichtung), Maßnahmen zur Bodenverbesserung und Bodendüngung, Rückschnitte von in das Naturdenkmal einwachsenden Gehölzen und die Freistellung des Kronentraufbereichs von störendem Gehölzaufwuchs.

## **6 Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes**

### **6.1 Schutzbestimmungen (Verbote)**

Gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können. Welche Handlungen dies insbesondere sein können, ist in § 3 der Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 21.03.2019 aufgelistet. Daraus folgt, dass die Aufzählung nicht abschließend ist. So soll u.a. sichergestellt werden, dass der Erhaltung der Naturdenkmäler nichts entgegensteht.

### **6.2 Freistellungen**

Von den Verboten in § 3 der Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 21.03.2019 werden einzelne Handlungen ggf. unter Einhaltung von Einschränkungen freigestellt. Eine Freistellung hat zur Folge, dass das genannte Verbot nicht gilt. Es ist somit keine Befreiung erforderlich. Zu den Freistellungen gehören alle notwendigen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde angeordnet oder mit ihr zuvor einvernehmlich abgestimmt worden sind sowie das Ausbringen von Streusalz auf für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen.